Der „verantwortliche Redakteur“

Seine Stellung und seine strafrechtliche Haftung für Pressdelikte

Unter Beachtung von Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch

„Gazetten müssen nicht geniert werden“.
(Friedrich der Grosse zum Grafen Podewils)

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

FELIX HEIMANN
aus Ratibor O.-S.

Breslau 1921
Druck: Arthur Benjamin, Breslau 5, Gartenstr. 43

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Dekan: Geh. Justizrat Prof. Dr. Fischer
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Gretener

Der Weltkrieg ist vorbei. Er hat unserem Vaterlande eine Wunde geschlagen, von der es sich so bald nicht erholen wird. Die furchtbare Niederlage ward nicht zuletzt verschuldet durch die geschickte Handhabung der Presse seitens unserer Gegner. Die Presse hat sich zu einer Großmacht emporgeschwungen, mit der man rechnen muß.

Ein derartig mächtiges Instrument, wie es nun die Presse ist, muß **frei** sein, soll es sich voll auswirken können. Preßfreiheit — nicht schrankenlos freilich — muß gefordert werden. „Gazetten müssen nicht geniert werden.“ Das wichtigste Recht im Rahmen der Preßfreiheit ist das Recht der **Anonymität.** Nur dann kann wahre Freiheit in Wort, Bild und Schrift gewährleistet sein, wenn der Einsender nicht fürchten muß, seiner Einsendung wegen strafrechtlich für das von ihm begangene Preßdelikt zur Verantwortung gezogen zu werden, während er vielleicht ein Interesse daran hat, im Dunkel zu bleiben.

Der „verantwortliche Redakteur“ ist der nach außen hin sichtbare Vertreter des begangenen Preßdelikts. Unter „Preßdelikten“ verstehen wir alle jene Verbrechen — dies Wort im weitesten Sinne genommen —, die durch Gedankenäußerung in der Presse begangen werden und geeignet sind, irgend ein materielles Rechtsgut des Einzelnen oder der Gesamtheit zu gefährden (wie z. B. Ehre, Kredit, guter Ruf, Sicherheit, öffentlicher Frieden). Der verantwortliche Redakteur allein soll bei Unkenntnis über den Autor strafrechtlich haften.

Seine Stellung war im französischen Preßrecht anders als bei uns und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. — Der „gérant responsable“ ist geschäftlich an seiner Zeitung interessiert, bei uns ist der verantwortliche Redakteur lediglich literarischer Leiter des Blattes. Wer nun verantwortlicher Redakteur im Sinne unseres Preßgesetzes ist, diese Frage hat verschiedenartige Beantwortung gefunden.

Die **Benennungstheorie** sieht in der Benennung auf der Zeitung die Schaffung seiner Stellung. Mit der Benennung entsteht der verantwortliche Redakteur. Ganz entgegengesetzt ist die **Tätigkeitstheorie.** Nicht die Benennung sondern die Tätigkeit schafft hier den „Verantwortlichen“. Eine vermittelnde Stellung nehmen von Liszt u. a. ein. Nach ihnen ist sowohl Nennung als auch Tätigkeit erforderlich. Die Anhänger der **Bestellungstheorie** — so von Bülow — verlangen, daß der verantwortliche Redakteur eine fest angestellte und **dauernd** fungierende Person sein muß. Diese Ansicht hat viel für sich.

Wie soll der verantwortliche Redakteur nun für Preßdelikte strafrechtlich haften?

Sollen allgemeine Strafrechtssätze auf ihn Anwendung finden? Nein! Sie sind sowohl in strafrechtlicher als auch vor allem in strafprozessualischer Hinsicht für Preßdelikte unbedingt zu verwerfen. In ihrem Gefolge schreiten **Zeugniszwang**, Beschlagnahme, Haussuchung etc. einher. Eine Probe ihrer Anwendung sehen wir in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts. — Bismarcks Kampf gegen die oppositionelle Presse, so vor allem gegen die **„Frankfurter Zeitung“.** Das französische System der **Gerantenhaftung,** das preußische **Fahrlässigkeitssystem** und der eigenartige „belgische“ Haftungstyp der **„responsabilité par cascades“** ziehen an uns vorüber. Jedes dieser Systeme hat viel für und noch mehr gegen sich. — Die Frage, welches System das beste sei, ist besonders lebhaft in der Schweiz erörtert worden. Hier war es vor allem die in den Jahren 1893—1896 einberufene **„Expertenkommission** über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch“, die im Jahre 1895 sich gegen den Stooß'schen Entwurf von 1895, der die Anwendung allgemeiner Strafrechtssätze auf Preßdelikte forderte, wandte und eine besondere Regelung nach dem Plane des Züricher Strafrechtslehrers Prof. Dr. Zürcher forderte.

Unser Reichspreßgesetz behandelt die Verantwortlichkeit des Redakteurs in den §§ 20 und 21. Es stellt sich hierbei auf den Boden eines eigenartigen **kombinierten** Haftungssystems, dem im allgemeinen beizupflichten ist. Lediglich § 21 erscheint in seinem **Abs. 2** als unbillig, weil — nach Ansicht des Verfassers — **unsittlich.** Hier liegt der eigentümliche Fall vor, daß der Gesetzgeber selbst zu unsittlichem Handeln anreizt.

Das Denunziantentum wird durch § 21, Abs. 2 unterstützt.

Der Verfasser fordert de lege ferenda Beseitigung des § 21, Abs. 2 durch Streichung.